

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Stresemannstraße 3-5
56068 Koblenz

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd
Friedrich-Ebert-Straße 14
67433 Neustadt a. d. W.

Aktenzeichen
11225-4534

Durchwahl
16-4234

Datum
19. Oktober 2007

Vollzug der Landesbauordnung

hier: Prüfung der Standsicherheit durch Prüfsachverständige nach der Landesverordnung über Prüfsachverständige für Standsicherheit (PrüfSSStBauVO) vom 24. September 2007 (GVBl. S. 197)

- Anlagen: 1. Landesverordnung (PrüfSSStBauVO)
2. Bekanntmachung vom 24. September 2007 (GVBl. S. 210)
3. Prüfbericht
4. Bescheinigung über die Bauausführung

Die Landesverordnung über Prüfsachverständige für Standsicherheit (PrüfSSStBauVO) ist am 18. Oktober 2007 in Kraft getreten.

Mit der PrüfSSStBauVO wird die i. d. R. von der Bauherrin oder dem Bauherrn beauftragte bautechnische Prüfung auf eine privatrechtliche Grundlage gestellt. Neben den Prüfsachverständigen für Standsicherheit wird es aber weiterhin die Rechtsfiguren der hoheitlich tätigen Prüfingenieure für Baustatik geben. Führt die Bauaufsichtsbehörde die Prüfung im bauaufsichtlichen Verfahren selbst durch, so kann sie – wie bisher – eine Prüfingenieurin oder einen Prüfingenieur für Baustatik mit der Prüfung des Standsicherheitsnachweises beauftragen. Prüfingenieurinnen und Prüfingenieure für Baustatik haben die Möglichkeit, in Personalunion auch als Prüfsachverständige für Standsicherheit tätig zu sein. Voraussetzung für das Tätigwerden der Prüfsachverständigen für Standsicherheit in Rheinland-Pfalz ist die Eintragung in eine von der Ingenieurkammer geführten Liste aufgrund des § 2 Abs. 1 der PrüfSSStBauVO. Die Liste wird von der Ingenieurkammer im Internet unter www.ingenieurkammer-rlp.de bekannt gemacht. Über die

Eintragung entscheidet der bei der Ingenieurkammer des Landes Rheinland-Pfalz gebildete Fachausschuss für die Prüfung der Standsicherheit. Daraus ergibt sich, dass auch Auswärtige in Rheinland-Pfalz nur tätig werden können, wenn sie in die Liste eingetragen sind. Der Fachausschuss für die Prüfung der Standsicherheit kann auch überprüfen, ob die Prüfsachverständigen für Standsicherheit die ihnen nach der PrüfSStBauVO obliegenden Pflichten ordnungsgemäß erfüllen; dazu zählt auch die Prüfung der Richtigkeit der Vergütungsabrechnungen. Er kann diese Prüfungen auch durch die BVS Hessen / Rheinland-Pfalz / Saar GmbH & Co. KG Bewertungs- und Verrechnungsstelle der Prüfsachverständigen für Baustatik und der Sachverständigen für Standsicherheit mit Sitz in Mainz durchführen lassen. Die Stelle handelt insoweit im Namen und Auftrag des Fachausschusses für die Prüfung der Standsicherheit. Für die Prüfung bautechnischer Nachweise enthält die PrüfSStBauVO eine gesonderte Vergütungsregelung, die dem Besonderen Gebührenverzeichnis der Landesverordnung über die Gebühren für Amtshandlungen der Bauaufsichtsbehörden und über die Vergütung der Leistungen der Prüfsachverständigen und Prüfsachverständigen für Baustatik vom 9. Januar 2007 (GVBl. S. 22), BS 2013-1-35, entspricht.

Aufgrund der Bekanntmachung vom 24. September 2007 (Anlage 2) können ab dem 1. Dezember 2007 privat beauftragte bautechnische Prüfungen nur noch an Prüfsachverständigen für Standsicherheit erteilt werden.

Hinsichtlich der Aufgaben und Zuständigkeiten der Prüfsachverständigen für Standsicherheit ist Folgendes zu beachten:

1. Aufgaben der oder des Prüfsachverständigen für Standsicherheit
 - 1.1 Zur Erfüllung des § 9 Abs. 1 der PrüfSStBauVO prüft der oder die Prüfsachverständige für Standsicherheit
 - die Vollständigkeit und Richtigkeit der Bauunterlagen bezüglich der Standsicherheit (§ 63 Abs. 2 LBauO i. V. mit der BauntPrüfVO und ggf. den zusätzlichen Bauunterlagen nach Sonderbauverordnungen),
 - die Vollständigkeit und Richtigkeit der Nachweise über die Standsicherheit, der dazugehörigen Zeichnungen und deren Übereinstimmung mit den Bauunterlagen,
 - die Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen der LBauO und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften.

Für den Prüfbericht, als Teil der Bescheinigung gemäß § 9 Abs. 1 PrüfSStBauVO, ist das beigelegte Formblatt (Anlage 3) zu verwenden. Nur in begründeten Ausnahmefällen, wie z.B.

für Zwischenberichte, können darin geforderte Angaben entfallen. Dies gilt nicht für den abschließenden Prüfbericht. In jedem Fall hat die oder der Prüfsachverständige für Standsicherheit im Prüfbericht die Fachrichtung(en) anzugeben, für die sie oder er in die Liste nach § 2 Abs. 1 PrüfSStBauVO eingetragen ist. Sind mehrere Prüfsachverständige für Standsicherheit mit unterschiedlichen Fachrichtungen an der Prüfung beteiligt, sind Prüfberichte aus jeder betroffenen Fachrichtung zu erstellen. Der Prüfbericht muss stets eine BVS-Nr. enthalten, damit die BVS entsprechend den in § 8 Abs. 6 PrüfSStBauVO gemachten Vorgaben auch tätig werden kann. Der Prüfbericht muss auch die Listennummer der oder des Prüfsachverständigen für Standsicherheit nach § 2 Abs. 1 PrüfSStBauVO enthalten. Fälle, in denen von Prüfsachverständigen für Standsicherheit Prüfberichte vorgelegt werden, obwohl sie nicht in die Liste nach § 2 Abs. 1 PrüfSStBauVO eingetragen sind, bitte ich mir zu melden.

1.2 Die Bescheinigung der oder des Prüfsachverständigen für Standsicherheit, der Prüfbericht und die mit einem Prüfvermerk versehenen Bauunterlagen sind der Bauaufsichtsbehörde zusammen mit dem Bauantrag vorzulegen. Die Bauaufsichtsbehörde kann zulassen, dass einzelne Unterlagen nachgereicht werden (§ 63 Abs. 2 LBauO).

2. Bauüberwachung

Nach § 9 Abs. 2 PrüfSStBauVO müssen Prüfsachverständige für Standsicherheit, die Bescheinigungen nach § 65 Abs. 4 LBauO ausgestellt haben, auch die Bauausführung in statisch-konstruktiver Hinsicht überwachen. Dadurch werden Überprüfungen durch die Bauaufsichtsbehörden entbehrlich. In der Regelung liegt ein gesetzliches Verbot (auch im Sinne des § 134 BGB), das den Prüfsachverständigen für Standsicherheit und der Bauherrschaft den Abschluss eines auf eine der beiden „Leistungsphasen“ (prüfen, überwachen) beschränkten Vertrags verbietet. Die personelle Entkoppelung der Prüfung der Nachweise von der statisch-konstruktiven Bauüberwachung (Verlagerung auf verschiedene Prüfsachverständige für Standsicherheit) ist somit grundsätzlich nicht zulässig. Durch die Prüfung des Standsicherheitsnachweises und der Überprüfung der Bauausführung aus einer Hand soll sichergestellt werden, dass die bei der Prüfung der Bauunterlagen getroffenen Feststellungen auf der Baustelle korrekt umgesetzt werden.

Aus der nach § 8 Abs. 3 PrüfSStBauVO zulässigen Vertretung einer oder eines Prüfsachverständigen für Standsicherheit durch eine oder einen anderen Prüfsachverständigen für Standsicherheit derselben Fachrichtung kann nicht eine prinzipielle Trennung von Prüfung

und statisch-konstruktiver Bauüberwachung abgeleitet werden. Hier geht es ausschließlich um die notwendige Vertretung einer oder eines Prüfsachverständigen für Standsicherheit in den Fällen von Urlaub, Krankheit oder vergleichbarer Verhinderung. Unter Vertretung fällt nicht die Tätigkeit von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der oder des Prüfsachverständigen für Standsicherheit (§ 8 Abs. 2 PrüfSStBauVO).

Von der statisch-konstruktiven Bauüberwachung im Zuständigkeitsbereich der Prüfsachverständigen für Standsicherheit ist die Überwachung der Einhaltung der baurechtlichen und sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften durch die am Bau Beteiligten im Rahmen ihres Wirkungskreises, die Überwachung der Bauausführung auf Übereinstimmung mit dem Bauvertrag und die Bauüberwachung der Bauaufsichtsbehörde nach § 78 Abs. 1 LBauO zu unterscheiden.

Umfang und Häufigkeit der Ausführungskontrollen als Grundlage für die Ausstellung der Bescheinigung richten sich in der Regel nach der Bauart, dem Baufortschritt und der Schwierigkeit der Bauausführung sowie dem Stellenwert, den die jeweiligen Bauteile, Bauabschnitte, Einrichtungen oder Anlagen für die Gewährleistung der Standsicherheit haben. Im Übrigen entscheidet die oder der Prüfsachverständige für Standsicherheit nach pflichtgemäßem Ermessen im Zuge des konstruktiven Baufortschritts über Art und Intensität der durchzuführenden Überprüfungen.

Die Bescheinigung über die ordnungsgemäße Ausführung der Bauarbeiten in Bezug auf die Standsicherheit hat die oder der Prüfsachverständige für Standsicherheit nach beiliegendem Formblatt (Anlage 4) auszustellen. Sie ist der Bauaufsichtsbehörde mit der Fertigstellungsanzeige nach § 78 Abs. 2 Satz 1 LBauO vorzulegen. Aufgrund von Angaben aus der Praxis, wonach in der Vergangenheit Bescheinigungen über die Bauausführung in einigen Fällen nicht vorgelegt wurden, wird darauf hingewiesen, dass es sich hierbei um Ordnungswidrigkeiten handelt, denen die Bauaufsichtsbehörden nachgehen müssen.

3. Informationspflicht

Nach § 9 Abs. 3 PrüfSStBauVO ist die untere Bauaufsichtsbehörde zu unterrichten, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung der Bescheinigungen nach § 9 Abs. 1 PrüfSStBauVO („Papierprüfung der Nachweise über die Standsicherheit“) oder nach § 9 Abs. 2 PrüfSStBauVO (Bauausführung) nicht vorliegen. Dies ist dann der Fall, wenn abschließend feststeht, dass eine positive Bescheinigung nicht ausgestellt werden kann und die Bauherrin oder der Bauherr nicht bereit ist, die erforderlichen Änderungen in den bautechnischen Nachweisen oder am Bauwerk vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. Die Regelung

begründet eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung der oder des Prüfsachverständigen für Standsicherheit. Sie soll damit sicherstellen, dass die erforderlichen Prüfungen und Überwachungen auch tatsächlich beauftragt und durchgeführt und die Bauarbeiten ohne die erforderlichen Bescheinigungen nicht fortgesetzt werden oder ohne sie die Nutzung der baulichen Anlage nicht aufgenommen wird. Die Informationspflicht der oder des Prüfsachverständigen für Standsicherheit tritt nur ein, wenn die Erteilung der jeweiligen Bescheinigung endgültig nicht in Betracht kommt, also nicht schon dann, wenn sich zunächst behebbare Mängel in Planung oder Ausführung zeigen und die Bauherrschaft auch zu deren Beseitigung bereit ist.

4. Lastabtragende Bauteile für den Ausbau für die ein Standsicherheitsnachweis zu erbringen ist

Nach § 13 Abs. 1 LBauO muss jede bauliche Anlage im Ganzen und in ihren einzelnen Teilen sowie für sich allein standsicher und dauerhaft sein. Die Standsicherheit ist dann gegeben, wenn die geplante bauliche Anlage und ihre sämtlichen Teile die dem Verwendungszweck entsprechenden und nach menschlichem Ermessen üblicherweise zu erwartenden Belastungen des Standvermögens ohne Beeinträchtigung aushalten. Die Nachweise der Standsicherheit erfolgen durch statische Berechnungen auf Grundlage der nach § 3 Abs. 3 LBauO eingeführten Technischen Baubestimmungen. Danach sind auch lastabtragende Bauteile für den Ausbau auf Grund ihrer Funktion statisch nachzuweisen, so z.B. Umwehrungen oder Verglasungen, die der Absturzsicherung dienen, Eingangsüberdachungen, Abhängungen etc.. Werden solche Bauteile in nach Baurecht prüfpflichtigen baulichen Anlagen eingebaut, sind sie auch von der oder dem mit der Prüfung beauftragten Prüfsachverständigen für Standsicherheit zu prüfen.

Es wird gebeten, die unteren Bauaufsichtsbehörden entsprechend zu unterrichten. Dieses Schreiben ist auch auf der Internetseite des Ministeriums der Finanzen eingestellt.

Im Auftrag

Johann Brill